

## Stellungnahme Nr. 18 Februar 2021

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

## Mitglieder des Ausschusses Versicherungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Siegfried Mennemeyer, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann

Rechtsanwalt Joachim Cornelius-Winkler

Rechtsanwalt Prof. Dr. Uwe Gail

Rechtsanwalt Tobias Küverling

Rechtsanwalt Dr. Thomas Münkel

Rechtsanwalt Dr. Christian Völker

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Büro Berlin - Hans Litten Haus

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen

Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband Wirtschaftsprüferkammer Deutscher Anwaltverein Deutscher Richterbund

Deutsche Rechtspflegervereinigung

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer

<u>Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag</u>

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die in dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes erkennbare Bemühung, die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 umzusetzen und aus den Widerrufsinformationen, insbesondere aus der Musterwiderrufsbelehrung Verweise auf nationales Recht, die wiederum auf andere Vorschriften verweisen (Kaskadenverweis) zu entfernen, weil diese nicht den Vorgaben der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge (zuletzt geändert durch die Verordnung 2019/1243) entsprechen, ist zu begrüßen.

Die vollständige Wiedergabe der für den Beginn der Widerrufsfrist zu erteilenden Informationen nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) in der Musterwiderrufsbelehrung bringt es mit sich, dass es für den Versicherungsnehmer aufgrund der Fülle der erteilten Informationen schwieriger sein wird, diese inhaltlich insgesamt zu erfassen und zu verstehen. Dies ist aufgrund der vorstehend genannten Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union hinzunehmen.

Die nunmehr vorgesehene Musterwiderrufsbelehrung ist jedoch in redaktioneller Hinsicht an mehreren Stellen schwer verständlich, was nicht zuletzt mit dem Versuch in Zusammenhang stehen dürfte, die Formulierungen der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) so weit wie möglich deckungsgleich zu übernehmen.

Die "Gesetzlichkeitsfiktion" der Musterwiderrufsbelehrung hat zur Folge, dass der Verwender auf dieser Grundlage eine rechtssichere Belehrung erstellen kann. Darüber hinaus soll mit der Musterwiderrufsbelehrung Verbraucherschutzinteressen dadurch Rechnung getragen werden, dass die erteilte Belehrung mit der Musterbelehrung abgeglichen werden kann und die Musterwiderrufsbelehrung dem Erfordernis der klaren und prägnanten Informationserteilung der Verbraucherkredit-RL folgt.

Damit die Informationserteilung für den Versicherungsnehmer verständlich bleibt, wäre es empfehlenswert, die Regelungen der VVG-InfoV nicht nur in die Musterwiderrufsbelehrung zu übernehmen, sondern diese dort zugleich verständlicher zu formulieren und ggf. eine Vereinheitlichung durch entsprechende Anpassung der VVG-InfoV zu erreichen.

Dies ist im Referentenentwurf nicht vollständig gelungen. Der aktuelle Entwurf führt durch die nahezu deckungsgleiche Übernahme des Textes der §§ 1-3 VVG-InfoV an mehreren Stellen zu Verständnisproblemen.

## Im Einzelnen:

1. Die aktuell gültige Musterwiderrufsbelehrung der Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG bezeichnet den Belehrungspflichtigen (Versicherer) jeweils in der ersten Person Plural ("wir"). Durch diese Formulierung wird dem belehrten Versicherungsnehmer gewahr, dass die dort genannten Pflichten jeweils seinen Vertragspartner, also den belehrungspflichtigen Verwender treffen. Die nunmehr im Referentenentwurf

vorgesehene Musterwiderrufsbelehrung verwendet an den entsprechenden Stellen jeweils den Terminus "der Versicherer" in Verbindung mit der dritten Person Singular ("er"). Diese durchgehende Änderung des Belehrungstextes wurde an keiner Stelle des Referentenentwurfs kenntlich gemacht. Für den so belehrten Versicherungsnehmer wird es erschwert, den Verpflichteten zu identifizieren. Bei dem Terminus "der Versicherer" handelt es sich um einen versicherungsrechtlichen Fachausdruck, der einem Versicherungsnehmer nicht zwingend als Bezeichnung für seinen Vertragspartner bekannt ist.

Hintergrund dieser Änderung dürfte die Angleichung des ursprünglichen Belehrungstextes an den nunmehr ebenfalls in die Belehrung aufgenommenen Gesetzestext der VVG-InfoV (Abschnitt 2 der Musterwiderrufsbelehrung des Referentenentwurfs) sein, der entsprechend der gesetzlichen Formulierung jeweils von "dem Versicherer" spricht.

Es wäre empfehlenswert, eine Angleichung dadurch herbeizuführen, dass die Abschnitte 2 und 3 der Musterwiderrufsbelehrung in der ersten Person Plural formuliert werden ("wir"), so dass eine Änderung der ursprünglichen Formulierung der Musterwiderrufsbelehrung (Abschnitt 1) nicht erforderlich wird.

Darüber hinaus wird in der Musterwiderrufsbelehrung des Referentenentwurfs der Versicherungsnehmer weiterhin persönlich angesprochen ("Sie", "Ihr", "Ihren") und nicht als Versicherungsnehmer bezeichnet, so dass auch zwischen der Bezeichnung des Belehrten und des Belehrenden eine sprachliche Inkonsequenz besteht, die zu Verständnisproblemen führt.

**2.** Die Belehrung zu den Widerrufsfolgen weicht inhaltlich vom bisherigen Belehrungstext ab, soweit die Belehrung bei einem Versicherungsvertrag über eine Lebensversicherung erteilt wird. Entsprechend der Gestaltungshinweise 8 ist nunmehr für diesen Fall zu ergänzen:

"Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen."

Bislang war zu ergänzen (Gestaltungshinweise 5 der Musterwiderrufsbelehrung zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG):

"Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus."

- § 169 VVG regelt die Zusammensetzung und Berechnungsgrundlagen für den Rückkaufswert und der Überschussanteile. Bei der Bezugnahme auf § 169 VVG dürfte es sich in der bisherigen Formulierung nicht um einen Kaskadenverweis handeln, da über den Inhalt des § 169 VVG nicht zu belehren ist. Unabhängig hiervon sollte der Verweis auf § 169 VVG jedoch nicht entfallen, da hierdurch für den Versicherungsnehmer klargestellt wird, wie sich der bei einem Widerruf auszuzahlende Rückkaufswert und die Überschussanteile zusammensetzen.
- 3. Die Musterwiderrufsbelehrung des Referentenentwurfs weicht in Abschnitt 2 an verschiedenen Stellen von der Formulierung der §§ 1-3 VVG-InfoV ab. Hintergrund der Abweichungen dürfte sein, dass die Belehrung im Vergleich zum Gesetzestext verständlicher werden sollte. Einige Abweichungen führen jedoch zu Verständnisproblemen und wecken bei einem rein formalen Abgleich der Musterwiderrufsbelehrung mit dem Gesetzestext Zweifel an der Richtigkeit der Belehrung und damit am Beginn der Widerrufsfrist.
- a) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 soll die in § 2 VVG-InfoV geregelten Informationspflichten bei der Lebensversicherung, der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr abbilden. Die entsprechende Austauschbarkeit des in Unterabschnitt 2 lediglich bezeichneten Ver-

tragstyps "Berufsunfähigkeitsversicherung" mit den Verträgen "Lebensversicherung" und "Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr" ergibt sich aus dem Gestaltungshinweis 11. Dort ist auch geregelt, welche einzelnen Nummern des Unterabschnitts 2 für die jeweiligen Versicherungen gelten sollen. Um eine übersichtliche Gestaltung der Musterwiderrufsbelehrung zu erreichen und eine bessere Vergleichbarkeit der jeweils gewählten Belehrung mit dem Text der Musterwiderrufsbelehrung zu ermöglichen, wäre zu empfehlen, die Differenzierung zwischen Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung und Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr nicht in den Gestaltungshinweisen zu formulieren, sondern für jede Versicherungsart einen gesonderten Unterabschnitt mit den dann nur jeweils geltenden Regelungen zu formulieren.

b) Soweit der Gestaltungshinweis 11 die Formulierung enthält: "Die Information unter Nummer 7 ist nur einzufügen bei der fondsgebundenen Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung", entspricht dies nicht der Regelung des § 2 VVG-InfoV, der eine solche Einschränkung nicht enthält.

\* \* \*